



## Menschenrechte und Islam<sup>1</sup>

VON HAMIDEH MOHAGHEGHI<sup>2</sup>

Der Erklärung der Menschenrechte gehen zahlreiche ausformulierte Grundsätze, Vereinbarungen und Gesetze über Bürgerrechte voraus. In vielen alten Gesellschaften und Kulturen gab es Aspekte des Schutzes von Menschen. Bereits für Aristoteles (384–324 v. Chr.) und Platon (428–348 v. Chr.) war das natürliche Recht, das sich aus dem Wesen des Menschen ergibt, Maßstab für eine politische Ordnung, die die Freiheiten der Menschen zu gewähren hatte. 1789 hatte Lafayette bei der französischen Nationalversammlung die Aufstellung eines „Kodex der Menschenrechte“ beantragt.<sup>3</sup> In den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes wird das Recht auf Freiheit, Eigentum sowie das Recht auf die Sicherheit und den Widerstand gegen willkürliche „Bedrückung“<sup>4</sup> formuliert. Der Artikel 1 widerspiegelt den naturrechtlichen Gedanken: „Der Mensch wird frei und gleich an Rechten geboren und bleibt es.“ Im Artikel 2 wird als Ziel aller politischen Gesellschaften die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen erklärt.

Im Mittelalter war die politische und geistige Geschichte des Abendlandes entschieden von zwei Gewalten geprägt: der priesterlichen und der weltlichen Gewalt. Sie standen zeitweise gleichberechtigt oder über- bzw.

<sup>1</sup> Gekürzter Beitrag aus: Internationaler Schutz der Menschenrechte – Stand und Perspektive im 21. Jahrhundert, *Sven Bernhard Gareis, Gunter Geiger* (Hgg.), Verlag Barbara Budrich, Leverkusen Opladen 2009, 161–178.

<sup>2</sup> Hamideh Mohagheghi ist Mitbegründerin des islamischen Frauennetzwerkes Huda, Vorsitzende der Muslimischen Akademie in Deutschland und Lehrbeauftragte für Islamische Theologie an der Universität Paderborn.

<sup>3</sup> Vgl. *Fritz Hartung / Gerhard Commichau*: Die Entwicklung der Menschen und Bürgerrechte – von 1776 bis zur Gegenwart, Göttingen 1972, 10.

<sup>4</sup> Vgl. ebd.

untergeordnet gegenüber. Das Recht stand über allen herrschenden Gewalten, auch der Herrscher war verpflichtet sich dem Recht – priesterlich oder weltlich – unterzuordnen. Der Untertan war dem Herrn zu Treue und Hilfe verpflichtet, verfügte aber über ein Widerstandsrecht, wenn der Herr sein Versprechen nicht einhielt. Dieses Recht wurde durch kirchliche Theorien gewandelt, die jeden Herrscher als einen Beauftragten Gottes bezeichneten, der an das göttliche und natürliche Recht gebunden war.<sup>5</sup>

Die drei Freiheiten – Freiheit des Eigentums, der Person und des Lebens – sind in der Menschheitsgeschichte die Grundlage jeder gerechten Herrschaft.<sup>6</sup> Der Mensch ist frei geboren und darf in keiner Weise gezwungen werden, etwas zu tun, was er nicht will. Dieser Grundsatz ist auch eine ausdrückliche Aufforderung in einer Überlieferung von Imam Ali: „Der Mensch soll sich nicht den anderen unterwerfen, weil Gott ihn frei erschaffen hat.“<sup>7</sup>

Die Freiheit ist die Grundlage der menschlichen Handlungen, für die er sich verantworten muss.

Die Menschenrechte formulieren die Rechte und Freiheiten der Menschen, die für die individuelle Gestaltung des Lebens unverzichtbar sind. „Menschenrechte gründen in der Natur des Menschen und in seiner unverwechselbaren Würde. Sie sind dementsprechend zunächst moralische Rechte,“<sup>8</sup> meint Maurice Cranston in seiner Studie „What are human rights?“

Die Würde der Menschen ist von Gott gegeben und unantastbar, dieser Maxime liegt die islamische Anthropologie zugrunde, die aus dem Qur’an und den Überlieferungen zu erschließen ist.

### *Freiheiten und Rechte im Qur’an*

Es ist offensichtlich, dass Menschenrechte in ihrer heutigen Abfassung im europäischen Kontext nicht im Qur’an zu finden sind. Jedoch werden aus dem Qur’an einige natürliche und unveräußerliche – von Gott festgelegte Freiheiten – abgeleitet. Diese Freiheiten und Rechte sind im Kontext des Rechtsverständnisses des siebten Jahrhunderts und des Islam zu verste-

<sup>5</sup> Vgl. *Gerhard Östreich*: Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriss, Berlin 1978, 22.

<sup>6</sup> Ebd., 24.

<sup>7</sup> Vgl. *George Jorda*: Übersetzung in persisch v. ÝAtÁ Muhammad SardÁr Nia, Ali wa Hoquqe bašar (= Ali und Menschenrechte), Tehran 1969, 198.

<sup>8</sup> Zit. *Ludger Kühnhardt*: Die Universalität der Menschenrechte, Bonn 1991, 24.

hen, in dem göttliche Bestimmungen eine zentrale Rolle für die gesellschaftlichen Regelungen haben. Die im Islam erwähnten Freiheiten der Menschen werden durch den Willen und die Gesetzmäßigkeiten Gottes eingeschränkt. Die Freiheit ist nicht grenzenlos, jeder kann nicht beliebig alles machen, was er will. Die anerkannte Freiheit im Islam berücksichtigt die göttlichen Bestimmungen, die Rechte der anderen und die moralischen Prinzipien, zugleich ist Freiheit eine existentielle Voraussetzung für das Tun. In einer Überlieferung von Imam Husein wird die Bedeutung der Freiheit, unabhängig vom Glauben, grundlegend für menschliches Dasein dargelegt: „Wenn ihr auch nicht glaubt und auch keine Furcht vor Gottes Gericht habt, seid in dieser Welt freidenkende und freihandelnde Menschen!“<sup>9</sup> Der Mensch muss die Konsequenz seines Tuns im Vorfeld überlegen, die moralische Vertretbarkeit überprüfen und sich bewusst sein, was er mit seinen Handlungen bewirkt. Das wesentliche Ziel der Religion ist es, die Menschen zu befähigen, durch Gehorchen auf die göttlichen Imperative das Gefühl für das Gute zu verinnerlichen und dies zum obersten Gesetz ihrer Handlungen zu machen.

Im islamischen Rechtsverständnis sind Rechte mit Pflichten verbunden, die der Mensch gegenüber Gott, den Mitmenschen und der Schöpfung hat. Das Wohl der Gemeinschaft ist das Ziel, die individuellen Rechte sind zu respektieren und zu gewähren, sofern sie das wesentliche Ziel nicht gefährden.

Die qur'anischen Aussagen gelten als normative, unveränderbare Grundsätze für Regelungen zur Behebung der sozialen Missstände, sie zu befolgen, gilt als Gehorsam Gott gegenüber. Alle Entscheidungen, Vereinbarungen und Gesetze, die von Menschen getroffen und erlassen werden, dürfen diesen Grundsätzen nicht widersprechen. In der Regel gibt es keine Unterscheidung zwischen Normen und Werten, die Grundlage des Rechts sind Gerechtigkeit und Moral, wie der Islam sie versteht. Auch den Menschenrechten, die aus der islamischen Lehre abgeleitet werden, liegen diese beiden Komponenten zugrunde.

Nach vierzehn Jahrhunderten islamischer Geschichte ist es notwendig zu überprüfen, was der Islam tatsächlich unter Moral und Gerechtigkeit versteht. Die heutigen Moralvorstellungen in den muslimisch geprägten Gesellschaften sind gravierend vermengt mit den regionalen, kulturellen und traditionellen Normen und Gewohnheiten, die in mancher Hinsicht

<sup>9</sup> Muhammad Taqi Dj'afari, *Payame khirad* (= Die Botschaft der Vernunft), Tehran 1998, 120.

gravierende Abweichungen von prinzipiellen islamischen Vorstellungen vorweisen. Das islamische Moralkonzept beinhaltet, wenn man sich auf den Qur'an bezieht, eher überzeitliche ethische Werte, die wesentlich für ein sinnerfülltes Leben sind. Die Begriffe *ahlāq* (= Sittlichkeit, Moral) und *adab* (= gutes Benehmen) kommen nicht im Qur'an selbst vor, wenngleich eine Reihe von vornehmen Charaktereigenschaften sowie ethischen Prinzipien wie Barmherzigkeit, Liebe, Großzügigkeit, Mildtätigkeit, Demut und Solidarität mit Bedürftigen wiederholt als von Gott anerkannte Handlungsgrundlagen erwähnt sind. In allen Ausführungen kommt es auf das Wirken des Guten an. Der Mensch ist nicht eingezwängt in starren Geboten und Verboten, er ist aufgefordert nachzudenken und abzuwägen, was er durch seine Taten bewirkt.

An dieser Stelle sind einige wesentliche Rechte aus islamischer Sicht zu erwähnen, um zu verdeutlichen, dass die Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht ein Widerspruch zu den islamischen Grundprinzipien bedeutet.

Ein wesentliches Recht ist, dass der Mensch Träger einer **unveräußerlichen Würde** ist. *Gewiss, Wir verliehen den Kindern Adams Würde; und wir trugen sie über Land und Meer; und Wir versorgten sie mit guten Dingen und wir zeichneten sie vor vielen von denen, die Wir erschaffen haben, aus.* (Sure 17, 70)

Der Mensch begeht zwar Fehler, handelt falsch und verfehlt seinen Rang in der Schöpfung durch seine Handlungsweise, dadurch verliert er aber nicht seine Würde. Als Gott den Engeln ankündigte, dass Er den Menschen erschaffen will, haben sie ihn gefragt: „Willst Du auf der Erde jemanden einsetzen, der Unheil stiftet und Blut vergießt?“ (Sure 2, 30) Die Antwort Gottes „Ich weiß, was ihr nicht wisst“ wird interpretiert, dass Gott den Menschen zutraut, dass er trotz seiner Verfehlungen das Potenzial zum Guten hat und sich bemüht, das Gute zu bewirken.<sup>10</sup> Auch wenn der Mensch sich Schlechtigkeiten ergibt, verliert er seine Würde nicht, denn die Hoffnung auf Abkehr und sich zu bessern begleitet den Menschen fortwährend.

Die **Gleichwertigkeit der Menschen** wird auf den Vers 1 in Sure 4 zurückgeführt, in dem die Erschaffung der Menschen aus einem einzigen Wesen erwähnt ist. Mann und Frau, Menschen aus verschiedenen Ethnien

<sup>10</sup> Muhammad Ghazai, Übersetzt in persisch: Baqir Musawi, *Huquq bashar – mughayese ta'alime islam bamanshure melale muttahed* (= Menschenrechte – Vergleich zwischen islamischer Lehre und Erklärung der Menschenrechte), Tehran 1967, 12.

und mit unterschiedlichen Hautfarben haben den gleichen Ursprung, und aus diesem Grund haben alle einen gleichen Rang bei Gott. Die äußerlichen Unterschiede sind im Willen Gottes und Seiner Zielsetzung für die Schöpfung begründet und dürfen nicht aufgrund menschlicher Vorstellungen und Absichten Sonderrechte und Privilegien veranlassen. *Ihr Menschen! Wir haben euch von einem männlichen und einem weiblichen Wesen erschaffen und zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr euch untereinander kennt. Der Angesehenste von euch bei Gott, ist der der am meisten Ehrfurcht vor Gott hat. Gott weiß Bescheid und hat Kenntnis von allem.* (Sure 49, 13) Die Unterschiede sollen Neugier erwecken und zu Dialog und gegenseitigem Kennen lernen führen. Vor Gott kann derjenige sich auszeichnen, der durch seine Handlungsweise Gutes bewirkt und den anderen und der Schöpfung Nutzen bringt. Hier wird verdeutlicht, dass „Ehrfurcht vor Gott“ die Menschen nicht in Fatalismus und Untätigkeit versetzen soll. „Ehrfurcht vor Gott“ bedeutet, in Verantwortung vor Gott und in Bewusstsein der eigenen Verantwortlichkeit zu handeln. Die Handlungen müssen Gutes für die Menschen, für die Gemeinschaft und für die Schöpfung bewirken.

Die Unterschiede in Farben und Sprachen werden als Zeichen Gottes genannt (vgl. Sure 30, 19–24). Zeichen beweisen, dass es einen Gott gibt, der alles in bester Form und in Weisheit erschaffen hat. Zeichen sind alles, was man sehen, fühlen, denken und erleben mag, sie müssen erkannt werden. Von Menschen wird verlangt, aufmerksam zu beobachten, zu achten und anzuerkennen. Der Prophet Muhammad ernannte – entgegen Widerstand und Empörung – einen farbigen Sklaven zum ersten Gebetsrufer (*Muazin*) in Medina. Ein Mann, der nach den bestehenden Wertigkeiten damaliger Zeit zwei Merkmale – Sklave und Farbiger – hatte, die Abneigung und Verachtung bewirkten. Mit diesem Akt demonstrierte Prophet Muhammad die praktische Umsetzung der Achtung und Anerkennung aller Menschen und ihre Gleichwertigkeit bei Gott.

**Die Freiheit des Denkens und der Meinungsäußerung** wird aus zahlreichen Versen im Qur'an abgeleitet, die die Menschen zum Nachdenken auffordern. Die Bedeutung dieser Aussagen wird als Pflicht zum Denken eingestuft. Wenn Denken Pflicht ist, muss auch die Möglichkeit bestehen, die Gedanken zu äußern, sie zu debattieren und zu entfalten und entwickeln zu können. Diese Schlussfolgerung der Qur'anischen Aufforderung – Diskussion und Meinungsaustausch – war in frühislamischer Zeit ein wesentlicher Grund für die Entstehung der islamischen Richtungen. *Gott hat von*

sich aus alles, was in den Himmeln und was auf der Erde ist, in euren Dienst gestellt. Darin liegen Zeichen für Leute, die nachdenken. (Sure 45, 13) Der Islam lässt die Grenzen des Denkens und der wissenschaftlichen Forschungen offen und vertraut dem innerlichen Drang der Menschen nach Wissen und Forschen.<sup>11</sup>

Die Aussagen im Qur'an über **Religionsfreiheit** sind ambivalent. Es gibt Verse, die prinzipiell die freie Entscheidung für den Glauben für erforderlich erklären: *Und sprich: „Es ist die Wahrheit von eurem Schöpfer und Versorger. Wer nun will, möge glauben, und wer will, möge verleugnen. Wir haben denen, die Unrecht tun, ein Feuer bereitet, dessen Zeltdecke sie umschließt.“* (Sure 18, 29) Nachdem der Prophet Muhammad bei manchen Mekkanern kein Gehör für seine Botschaft fand, sollte er zu ihnen sagen: *„Ich verehere nicht, was ihr verehrt, auch ihr verehrt nicht, was ich verehere. Weder werde ich verehere, was ihr verehrt, noch werdet ihr verehere, was ich verehere, euch eure Religion, mir meine Religion.“* (Sure 109, 2–6) Die Gelehrten beziehen sich darüberhinaus auf den Vers 255 in Sure 2 – *es kann keinen Zwang im Glauben geben* – und leiten davon ab, dass der wahre Glaube nur freiwillig durch Erkenntnis in Herzen und Verstehen durch Vernunft entstehen kann. Der Glaube ist die innere Einstellung und basiert auf individuellen Erfahrungen und kann nicht von außen erzwungen werden. Selbst der Prophet Muhammad ist ermahnt, nicht zum Glauben zu drängen: *Wir haben dich nicht zum Hüter über sie gemacht, und du bist nicht als Sachwalter über sie eingesetzt.* (Sure 6, 107) Gleichwohl gibt es andere Aussagen, die als Legitimation für Zwang als Mittel zur Umkehr zum Glauben gedeutet werden können. *Wer eine andere Lebensweise als den Islam (= Gottergebenheit) sucht, von dem wird es nicht angenommen werden. Und im Jenseits gehört er zu den Verlierern.* (Sure 3, 85) Mit diesem Vers kann dem Islam eine exklusivistische Position zugeschrieben werden, die die anderen Lebensweisen nicht akzeptieren oder sogar dulden kann. Um diese beim ersten Blick widersprüchliche Aussagen im Qur'an zu verstehen, bedarf es umfassende Kenntnis über die Strukturen des Qur'an, den historischen Kontext der Zeit der Offenbarung, die Methodologie der Auslegung sowie die gesamte islamische Philosophie. Betrachtet man diese Verse unter diesen elementaren Aspekten, sind die Verse, die die Freiheit zur Wahl der Religion begründen als *Grundsatzverse* einzustufen und die anderen Verse als Darlegung der bestehenden Situation in der Zeit der Offenbarung.

<sup>11</sup> Ebd., 102.

Die Religionsfreiheit in der Verlautbarung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist in Folge der Zwänge, Verbote und Untersagungen der menschlichen Mündigkeit, seinen Glauben selbst zu wählen und ihn zu leben, entstanden. Es ist ein Grundsatz, der nicht im Widerspruch zur islamischen Lehre steht und Anerkennung und Gewährung fordert.

Die Religionsfreiheit in der modernen Auffassung umfasst auch die Freiheit zu Wahl und Wechsel der Religion. Dem Islam wird unterstellt, dass er seinem Wesen nach nicht zustimmen kann, weil er den alleinigen Anspruch auf Wahrheit erhebt. Diese Wahrnehmung bedarf der Erklärung wie zum einen „der alleinige Anspruch auf Wahrheit“ aus islamischer Sicht zu verstehen ist und zum anderen in welchem Umfeld die als problematisch angesehenen Überlieferungen entstanden sind, die „das Verlassen des Islam“ für unzulässig erklären. Schließlich ist zu überprüfen wie weit der im Strafrecht vorhandene Artikel über *irtidād* (= Abkehr vom Glauben) in einigen muslimisch geprägten Staaten zu betrachten ist.

Die Anhänger jeder Religion, insbesondere die monotheistischen Religionen erheben den Anspruch, im Besitz der alleinigen Wahrheit zu sein, auch wenn es in der Religion weniger um Wahrheit geht als das Anbieten einer Lebensweise, die den Menschen zum Glück führen soll. Wenn dieser Anspruch nicht Herabsetzung, Ablehnung und Bekämpfung anderer Menschen und ihrer Religion beinhaltet, ist er eine legitime Überzeugung jedes Einzelnen, im eigenen Glauben festzustehen und nach seinen Anweisungen zu leben. Diese Überzeugung darf nicht dahin führen, den Glauben und die Lebensweisen der anderen abzuwerten und zu diffamieren.

Die vielfältigen Wege zu Gott sind gottgewollt, sie sind verschiedene Spuren, die zu einem Ziel führen: *Wenn Gott gewollt hätte, hätte Er euch zu einer einzigen Gemeinschaft gemacht. Er lässt irregehen, wer sich auf diesen Weg begibt, und leitet recht, wen er will und ihr werdet das zu verantworten haben, was ihr zu tun pflegtet.* (Sure 16, 93) Die Schöpfung beruht auf Vielfältigkeit und Unterschiede, die alle eine Einheit bilden und sich zu einem gemeinsamen Ursprung hin bewegen, *Zu Gott werdet ihr allesamt zurückkehren* (Sure 3, 48)

Das Töten der Apostaten in einer zweifelhaften Überlieferung wird gedeutet als seinerzeit übliche Strafe für Verrat. In der frühislamischen Zeit soll es Menschen gegeben haben, die durch ständigen Wechsel des Glaubens sich den feindlichen Gemeinschaften angeschlossen haben. Der Grund ihres Glaubenswechsels sollte die Schwächung der Muslime gewesen sein. Dieses Verhalten galt dann als Tatbestand „Verrat“, der den Frieden in der

Gemeinschaft gefährdete und deshalb die höchste Strafe verdiente. Außerdem war die Religionsfreiheit, wie sie heute als Grundrecht verstanden wird, im siebten Jahrhundert nicht vorzufinden.

Es ist in der Tat ein durchgreifender Verstoß gegen ein anerkanntes Recht der Menschen auf eigene religiöse und weltanschauliche Überzeugung, wenn heute einige so genannte „islamische Staaten“ den Glaubenswechsel als Straftat deklarieren und ihn mit der höchsten Strafe belegen.

Ein weiteres Recht, das aus den islamischen Quellen abzuleiten ist, ist das **Recht auf Auswanderung und Asyl**. Die Grundlage dafür wird der Vers 74 in Sure 8 genannt: *Und diejenigen, die glauben und auswandern und sich auf dem Weg Gottes einsetzen, und diejenigen, die sie unterbringen und unterstützen, das sind die wahren Gläubigen. Bestimmt ist für sie Vergebung und ein trefflicher Unterhalt*. Diese Würdigung der Auswanderer und ihrer Unterstützer gilt zuerst den Menschen, die zur Zeit des Propheten Muhammad aus Mekka nach Medina ausgewandert sind und dort die solidarische Aufnahme erfahren haben. Den Menschen soll gewährt sein, den Lebens- und Wirkungsort zu wechseln und dort zu leben, wo sie Sicherheit, Freiheit und ein menschenwürdiges Leben führen können. Die Staaten unter muslimischer Herrschaft sind verpflichtet, Asylanten und ihren Familien Sicherheit und Existenzmöglichkeit zu gewähren.<sup>12</sup> Alles, was der Mensch besitzt, ist Gabe Gottes, darin liegt von vornherein ein Pflichtteil zur Abgabe an Bedürftige, Auswanderer, Kranke und Menschen, die sich nicht versorgen können. (Vgl. Sure 2, 177) „Da Gott der Leihgeber der Güter ist, müssen diese auch nach dessen Vorstellung und Geboten verwendet werden. Hierzu gehören zum Beispiel die verbindliche Abgabe an wirtschaftlich schlechter Gestellte oder das Verhindern gesellschaftlicher Krankheiten und Missstände, die durch unbedachten Mitteleinsatz entstehen können. Der Umgang mit ‚Materie‘ kann also keinesfalls unter rein ökonomischen Gesichtspunkten, losgelöst von Werten, Moral oder religiösem Bekenntnis gesehen werden.“<sup>13</sup> Da Asyl ein Menschenrecht ist, darf das Verfahren zur Aufnahme und das Ermöglichen eines vertretbaren Lebens in Würde nicht nur unter ökonomischen Aspekten stehen.

Mit Beginn des Lebens auf der Erde gehörte zum menschlichen Leben die Arbeit, um bestehen zu bleiben und sich versorgen zu können. *Und Wir*

<sup>12</sup> Vgl. Šahid Muhammad Shuhrabi, *huquq wa siyasat dar Qur'an* (= Recht und Politik im Qur'an), Qom 1998, 18ff.

<sup>13</sup> *Hatem Imran: Das islamische Wirtschaftsrecht – Normen und Prinzipien eines alternativen Wirtschaftssystems*, Bremen 2006, 29.

*haben euch auf der Erde eine feste Stellung gegeben, und Wir haben für euch auf ihr Unterhaltungsmöglichkeiten bereitet. Ihr seid aber wenig dankbar.* (Sure 7, 10) Nach einer Überlieferung vom Propheten Muhammad ist „Arbeiten in erlaubten Branchen Pflicht für jeden Muslim.“ Jener, der seinen Lebensunterhalt verdient und seine Familie versorgt, dient Gott. Dies wird als Gottesdienst und Befolgung der prophetischen Lebensweise bezeichnet, denn alle Propheten haben selbst ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdient.<sup>14</sup>

Jeder Mensch hat das **Recht auf Arbeit**, die ihm ermöglicht, sich und seine Familie auf erlaubte Weise zu versorgen. Er hat die Freiheit, den Beruf auszuwählen und das Recht auf befriedigende Arbeitsbedingungen und angemessenen Lohn. In der islamischen Arbeitsethik gibt es Bereiche, die zu unerlaubten Tätigkeiten gehören. Handel mit trügerischen Mitteln, um den Gewinn zu erhöhen, Handel mit verbotenen Lebensmitteln wie Alkohol und moralisch verwerflichen Gegenständen sowie übermäßige Gewinnanteile gehören u. a. zu den verbotenen Handelsbereichen.

Auch die Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte sind Gegenstand einiger Überlieferungen, die neben Effektivität auch gerechte Arbeitsverhältnisse als Ziel haben.

Aus den islamischen Quellen können ebenfalls weitere Freiheiten und Rechte wie das Recht auf Bildung für Mann und Frau, das Recht auf freie Wahl des Ehepartners sowie Ehepartnerin, das Recht auf Versorgung und Solidarität, das Recht auf Erziehung sowie das Recht auf einen angemessenen und würdevollen Lebensstandard abgeleitet werden.

Die Darstellung einiger Rechte der Menschen aus islamischer Sicht sollte exemplarisch darstellen, wie diese Rechte im Islam begründet und bewertet werden.

### *Die Menschenrechte im Spannungsfeld zwischen den Kulturen und Religionen*

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist in Folge von verheerenden Ungerechtigkeiten und menschlichen Grausamkeiten in Europa entwickelt und manifestiert und erwachsen aus dem Zusammenschluss

<sup>14</sup> Vgl. Muhammad Ghazali, Übersetzt in Persisch: Baqir Musawi, *Huquq bashar – muhayese ta'alime islam bamanshure melale muttached* (= Menschenrechte – Vergleich zwischen islamischer Lehre und Erklärung der Menschenrechte), Tehran 1967, 241.

unterschiedlicher Ideen und Geschichtserfahrungen. Die dort erwähnten Menschenrechte sind zwar weder juristisch bindend für die Unterzeichnerstaaten noch gibt es eine über den Staaten stehende Gewalt, die deren Einhaltung durchsetzen kann, gleichwohl haben sie moralisch und politisch ein großes Gewicht.

Das Verfassen der Konventionen war notwendig, um die Verletzung der Menschenrechte völkerrechtlich anklagen zu können. Dennoch gibt es weiterhin massive Menschenrechtsverletzung auch sechzig Jahre nach der Erklärung der Menschenrechte. Es bedarf eines intensiven Dialogs und Zusammenwirkens verschiedener Akteure, um diese missliche Situation beheben zu können.

Die Universalität der Menschenrechte wurde nicht ohne Vorbehalt von allen Staaten akzeptiert. Diese Einstellung hat z. B. die Organisation der islamischen Konferenz im Jahr 1981 veranlasst, eine „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam – Kairoer Erklärung“ zu verfassen. Als Grund zur Entstehung dieser Erklärung wurde von den Verantwortlichen die fehlende Einbeziehung des kulturellen und religiösen Bezugs der nicht-westlichen Länder in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte genannt. Die Kairoer Erklärung unterscheidet sich von der Aufzählung der Menschenrechte kaum von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass die Präambel der Kairoer Erklärung eher ein Glaubensbekenntnis ist und somit nur als eine innerislamische Vereinbarung gesehen werden kann, die die anderen Kulturen und Religionen ausschließt.

Die mehrfache Verwendung des Begriffes Scharia stellt ein grundlegendes Problem dar. Scharia ist kein verfasstes und einheitliches Recht, und daher nicht eindeutig, was mit diesem Begriff im Zusammenhang mit Menschenrechten gemeint sein kann. Im Artikel 4 heißt es „Jeder hat das Recht darauf, sich in seiner Angelegenheit an die Schari'a zu wenden, und darauf, dass er nur nach der Schari'a beurteilt wird: ‚und wenn ihr über eine Sache urteilt, dann bringt sie vor Gott und den Gesandten‘ (Qur'an 4, 59) ‚Entscheidet zwischen ihnen nach dem, was Gott (dir) herab gesandt hat und folge nicht ihren Neigungen!‘ (Qur'an 5,49)“ Es ist notwendig zu klären, ob hier der Qur'an und die Tradition des Propheten Muhammad gemeint sind, die Wort für Wort als verbindlich zu betrachten sind. Wenn diese beiden Quellen des islamischen Rechts ohne Auslegung unter Beachtung der aktuellen zeitlichen und örtlichen Umstände betrachtet werden, beinhalten sie Aussagen, die nicht mit dem heutigen Menschenrechtsverständnis zu vereinbaren

sind; nur der hermeneutische Zugang kann sie klären und entsprechend deuten. Ebenso heißt es im Artikel 4 „Niemand kann einen Muslim zwingen, einem Befehl, der der Schari'a widerspricht, zu gehorchen.“ Welche Konsequenz diese Aussage für die Akzeptanz der bestehenden Rechtssysteme hat, hängt von der Auslegung des Begriffs Schari'a ab. Auch das Recht auf Gleichheit im Artikel 3 wird auf die Schari'a bezogen: „Alle Menschen sind vor der Schari'a gleich.“ In der Erklärung ist zwar die Gleichheit der Menschen mit unterschiedlichen Ethnien und Hautfarben erwähnt, nicht aber explizit die Gleichheit von Mann und Frau, die ein elementares Grund- und Menschenrecht ist.

Die Frage bleibt offen, ob aufgrund der kulturellen und religiösen Besonderheiten die Menschenrechte unterschiedlich definiert werden können. Die Gefahr besteht, dass dadurch auch die natürlichen und unveräußerlichen Rechte der Menschen relativiert und ausgehöhlt werden. Es ist eine essentielle Verantwortung aller Menschen zu verhindern, dass die Verantwortlichen, Kraft ihrer Macht, die Menschen aufgrund ihrer Ethnien, Religion, Hautfarbe und ihres Geschlechts in Kategorien teilen, die jeweils mehr bzw. weniger Rechte haben. Die Menschenrechte sind unteilbar und unentbehrlich und dürfen nicht durch Definitionen ihre Klarheit und Wirkung verlieren. Die Menschlichkeit und Gerechtigkeit sind die Grundlage, und diese beiden Komponenten bilden die Fundamente aller Religionen und Weltanschauungen.

### *Resümee*

*Verderbt die Welt nicht, nachdem sie fein geordnet ist!* (Sure 7, 56) Dieser Qur'anvers kann als Aufforderung, geradezu als Befehl gesehen werden, sich für die Besserung und Heilung der Welt einzusetzen; das ist das höchste Gebot für die menschlichen Handlungen. Der Begriff *Tawakkul* (= Gottvertrauen) ist zentral in der islamischen Lehre und ist eine Lebenseinstellung und Lebensphilosophie insbesondere in den schwierigen Situationen; das bedeutet aber nicht, dass kein Raum für die menschlichen Aktivitäten besteht. Im Gegenteil, der Islam erwartet vom Menschen Handlung und Leistung. Handlungen geschehen aus einem Grund heraus, die Gründe für gute Handlungen können moralische, religiöse oder humanistische sein oder auch eine Vermengung von allen drei Bezügen.

Die Begründung für sinnvolles und dienliches Handeln sollte nicht im Vordergrund stehen, sondern die Wirkung des Handelns. Die Allgemeine

Erklärung der Menschenrechte hat bewirkt, dass die Ungerechtigkeiten und Verbrechen gegen Menschlichkeit offen diskutiert und sanktioniert werden. Dadurch ist das Bewusstsein für die Rechte der Menschen gewachsen, und es ist nicht mehr möglich, die Missstände und das menschliche Elend ohne weiteres in den Hintergrund zu verdrängen. Die öffentlichen Bekanntmachungen und Diskussionen bewirken, dass die Menschen anklagen, wenn ihre rechtmäßigen Freiheiten eingeschränkt werden. Mit Menschenrechten müssen auch Grundbedürfnisse und Pflichten der Menschen diskutiert und dargelegt werden. Die Freiheit des Einzelnen kann nicht bedeuten, dass er beliebig und ohne Rücksichtnahme das tut, wozu er Lust hat. In den Debatten und Entscheidungen müssen die unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen teilhaben und ihre Belange darstellen dürfen. In einer globalen Welt können die Entscheidungen nicht einseitig getroffen werden; gegenseitige Achtung und Anerkennung ist essentiell für die Gestaltung der einen Welt, die alle beherbergt.

Die Erklärung der Menschenrechte, wenn sie auch noch nicht verbindlich und umfassend durchsetzbar ist, hat mehrfach zur Bekämpfung der Ungerechtigkeiten beigetragen. Allein dieser Aspekt findet die Zustimmung und volle Unterstützung der islamischen Lehre.

Die wichtigste Aufgabe des Propheten Muhammad war, die sozialen Missstände in seinen Wirkungsorten Mekka und Medina zu beseitigen. Zahlreiche Verse im Qur'an und in den Überlieferungen beinhalten Normen, die die Grundbedürfnisse der Menschen schützen und fördern. Der Glaube ist daran zu bemessen, ob der Mensch seine menschlichen Pflichten erfüllt, sich für Gerechtigkeit und Frieden einsetzt und stets bemüht ist, sich selbst, seiner Familie und seinen Mitmenschen Glück, Freude und Zufriedenheit zu bereiten: *Gläubigkeit besteht nicht darin, dass ihr euer Gesicht nach Osten und Westen wendet. Frömmigkeit besteht darin, dass man an Gott, den Jüngsten Tag, die Engel, das Buch und die Gesandten glaubt, dass man, aus Liebe zu Ihm, den Nächsten, den Waisen, den Bedürftigen, den Reisenden und den Fragenden Hilfe zukommen lässt und den Loskauf der Sklaven und Gefangenen veranlasst. Und dass man das Gebet verrichtet und die Abgabe entrichtet. Gläubig sind auch die, die ihre Verpflichtungen erfüllen und die, die in Not und Leid und zur Zeit der Gewalt geduldig sind. Sie sind es, die wahrhaftig sind und sie sind es, die Ehrfurcht vor Gott haben.* (Sure 2, 177)